INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Dezember 1965

über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich über die Verlängerung der gleichzeitigen Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer

(66/58/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 114,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission vom 5. November 1965 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich die Vereinbarung über die Verlängerung der gleichzeitigen Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer geschlossen.

Der in Absatz 1 genannte Briefwechsel ist diesem Beschluß als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, einen Bevollmächtigten zu benennen, der im Namen der Gemeinschaft die in Artikel 1 genannte Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Dezember 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

ANLAGE

zum Beschluß des Rates

Briefwechsel betreffend die Verlängerung der Zollvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (1)

A. *Schreiben des Botschafters des Vereinigten Königreichs an die Europäische Wirtschaftgemeinschaft* (Original)

I have the honour to refer to the arrangement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the European Economic Community which was signed at Brussels on the 10th of September, 1963, providing for the suspension or reduction of certain customs duties on tea, maté and tropical hardwoods.

It is the understanding of Her Majesty's Government that, notwithstanding the provisions of paragraph V, the undertakings set out in that arrangement will be extended for a further period of one year with effect from the 1st of January, 1966.

I shall be grateful for your confirmation that this is equally the understanding of the European Economic Community.

B. *Antwort der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Botschafter des Vereinigten Königreichs* (Original)

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre lettre du 30 décembre 1965 concernant l'arrangement conclu entre la Communauté Économique Européenne et le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, signé à Bruxelles le 10 septembre 1963, qui prévoit la suspension ou la réduction de certains droits de douane sur le thé, le maté et les bois tropicaux.

La Communauté Économique Européenne entend que, nonobstant les dispositions du paragraphe V, les engagements contractés en vertu de cet arrangement soient prorogés pour une nouvelle période d'un an à compter du 1er janvier 1966.

Je vous prie d'agréer, Monsieur l'Ambassadeur, l'assurance de ma haute considération.

A. *Übersetzung des Schreibens des Botschafters des Vereinigten Königreichs an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*

Ich beehre mich, auf die am 10. September 1963 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland Bezug zu nehmen, welche die Aussetzung bzw. Senkung bestimmter Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer vorsieht.

Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes V geht die Regierung Ihrer Majestät davon aus, daß die auf Grund dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen ab 1. Januar 1966 um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß dies auch die Auffassung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

---

(1) AB Nr. 166 vom 19. 11. 1963, S. 2735/63.

B. *Übersetzung der Antwort der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Botschafter des Vereinigten Königreichs*

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 30. Dezember 1965 betreffend die am 10. September 1963 in Brüssel unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zu bestätigen, welche die Aussetzung bzw. Senkung bestimmter Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer vorsieht.

Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes V hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Absicht, die auf Grund dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen ab 1. Januar 1966 um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Januar 1966

durch die die Französische Republik ermächtigt wird, die Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine und Schweinefleisch zu verringern

(66/59/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und Schweinefleisch sind für das erste Vierteljahr 1966 durch die Verordnung Nr. 167/65/EWG des Rates (2) festgesetzt worden. Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für diese Erzeugnisse sind durch die Verordnung Nr. 93/65/EWG des Rates (3) festgesetzt worden.

Der Rat hat durch seine Entscheidung vom 16. Dezember 1965 (4) die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, die Abschöpfungsbeträge für diese Erzeugnisse zu verringern. Es hat sich gezeigt, daß in Frankreich eine ähnliche Lage auf dem Markt dieser Erzeugnisse wie in Deutschland besteht. Diese Marktlage wird noch schwieriger durch die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen bestimmter Mitgliedstaaten, die eine ausreichende Versorgung des Schweinemarktes insbesondere in Frankreich unmöglich machen.

Eine Verringerung der Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine und Schweinefleisch könnte eine Zunahme der Einfuhren nach Frankreich zur Folge haben und somit ermöglichen, daß sich die Preise auf dem französischen Markt auf ein ausgeglichenes Preisniveau hin entwickeln.

Um den besonderen Verhältnissen, die bei den betreffenden Erzeugnissen bestehen, Rechnung zu tragen und um den Markterfordernissen zu entsprechen, ist es angebracht, gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 20 besondere Maßnahmen zu treffen, die eine Verringerung der Abschöpfungsbeträge bei Einfuhren nach Frankreich ermöglichen.

Aus den Gründen, die zum Erlaß der vorgenannten Entscheidung vom 16. Dezember 1965 geführt haben, sollte auch vorgesehen werden, daß die Verringerung der französischen Abschöpfungsbeträge zu den in der genannten Entscheidung festgelegten Bedingungen erfolgt.

Es ist angezeigt, grundsätzlich vorzusehen, daß die anderen Mitgliedstaaten die Abschöpfungsbeträge gegenüber Frankreich für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 20 aufgeführten Erzeugnisse erhöhen können, um Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Dieses Ziel läßt eine solche Erhöhung im Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich nicht zweckdienlich erscheinen —

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(2) AB Nr. 215 vom 20. 12. 1965, S. 3173/65.
(3) AB Nr. 117 vom 30. 6. 1965, S. 1937/65.
(4) AB Nr. 215 vom 20. 12. 1965, S. 3176/65.